

Stelle zur Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruption in der Stadt Cottbus

1. Position

Der/die Inhaber/in der o.g. Stelle ist eine ehrenamtliche unabhängige Vertrauensperson, die durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in dieses öffentliche Ehrenamt berufen wird.

2. Aufgaben

Er/sie übernimmt folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für alle Dienststellen der Stadt Cottbus im Zusammenhang mit der Aufklärung und Vorbeugung von Korruptionstaten (Beratung und Auskunft),
- Beratungs- und Auskunftsstelle für Bürgerinnen und Bürger innerhalb und außerhalb von Verwaltungsinstitutionen im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung von Korruptionstaten,
- informative und präventive Aufklärungsarbeit

3. Rechte und Pflichten

Er/sie arbeitet selbständig und unabhängig und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Er/sie kann Prüfungen in den Dienststellen der Stadtverwaltung Cottbus und ihren Eingebetrieben durchführen. Soweit der Stadtverordnetenversammlung Informations- und Prüfrechte in den Eigengesellschaften zustehen, stehen sie als dem von ihr berufenen auch ihm/ihr zu.

Der /die Inhaber/in der Stelle setzt den Dienststellenleiter bzw. die Werkleitung oder Geschäftsführung unmittelbar vor Durchführung einer Prüfung von der Prüfung in Kenntnis.

Es besteht das Recht, zu Prüfungen die jeweiligen Diensträume zu betreten.

Die Dienststellenleiter und alle Dienstkräfte haben Mitwirkungs-, Duldungs-, Vorlage- und Auskunftspflichten. Auf Verlangen ist unverzüglich Auskunft zu erteilen und Verwaltungsvorgänge unverzüglich vollständig vorzulegen. Auskünfte, die den Verpflichteten oder eine ihm nahe stehende Person der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

Die Einsicht in der Geheimhaltung unterliegende Vorgänge erfolgt in Abstimmung mit der Dienststellenleitung, die diese nur im begründeten Einzelfall versagen darf.

Es besteht das Recht, Kopien zu fertigen. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger, Datenlisten oder Unterlagen für den Zweck der Korruptionsbekämpfung nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen zurückzusenden.